

Preisblatt

zum Vertrag neu.sw Strom Flex Light, für das Netzgebiet der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH
Preise gültig ab dem 01.01.2025

1 Zusammensetzung des Strompreises

Der Strompreis setzt sich aus den unter den Ziffern 1.1 bis 1.5 genannten Bestandteilen zusammen. Im Arbeits- und Grundpreis sind die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb sowie die Gemeinkosten enthalten. Der Arbeitspreis sowie die unter Ziffer 1.3 genannten Preisbestandteile werden mengenmäßig abgerechnet. Die Abrechnung des Grundpreises und des Entgeltes für den Messstellenbetrieb erfolgt taggenau. Der monatlich wechselnde, verbrauchsabhängige Strompreis kann als **Gesamtpreis** (Summe aus Arbeitspreis und den unter Ziffer 1.3 genannten Preisbestandteilen sowie der Umsatzsteuer) jeweils ab dem 25. Werktag eines Kalendermonats auf unserer Internetseite unter www.neu-sw.de/flexstrom eingesehen werden.

1.1 Grundpreis

netto	brutto
10,88 EUR/Monat	12,95 EUR/Monat

1.2 Arbeitspreis

Die Höhe des Arbeitspreises ist an die Entwicklung der Preise an der Strombörse gekoppelt. Der Arbeitspreis ändert sich monatlich. Er wird kalendermonatlich anhand der am 20. des Vormonats geltenden Strompreise an der Europäischen Energiebörse in Leipzig (EEX) nach folgender Formel ermittelt:

$$\text{Arbeitspreis (netto) in Cent/kWh} = P_{\text{Handlingpreis}} + (85,2 \% \times \text{EEX-Preis}_{\text{Base}} + 14,8 \% \times \text{EEX-Preis}_{\text{Peak}}) / 10$$

EEX-Preis_{Base} = Base-Settlement Preis der Preisreihe EEX German Power Futures in EUR/MWh

EEX-Preis_{Peak} = Peak-Settlement Preis der Preisreihe EEX German Power Futures in EUR/MWh

Die Preisreihe EEX German Power Futures mit den jeweiligen Preisen ist abrufbar unter:

- <https://www.eex.com/en/market-data/power/futures>
- Auswahl des Marktes „EEX German Power Futures“
- Auswahl „month“
- Auswahl des Beschaffungstages im Kalender (Dies ist der 20. des Vormonats. Wenn der 20. kein Handelstag der EEX ist, wird der darauffolgende Handelstag herangezogen.)
- Einsicht „Settlement Price“ für den Monat des ausgewählten Datums

Hinweis: Die Preise sind nur für die letzten 45 Tage abrufbar. Negative Preise werden nicht dargestellt.

$P_{\text{Handlingpreis}}$ = Handlingaufschlag in Höhe von 5,58 Cent/kWh (netto)

1.3 Weitere Preisbestandteile: Netzentgelte, Umlagen, Stromsteuer, Konzessionsabgabe

Zusätzlich zum unter Ziffer 1.2 genannten Arbeitspreis sind die im Folgenden genannten Preisbestandteile in der jeweils zum Zeitpunkt der Belieferung geltenden Höhe zu zahlen:

	netto	brutto
an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelte (einschließlich Blindstrom), derzeitige Höhe	4,700 Cent/kWh	5,59 Cent/kWh
Umlagen und Stromsteuer, derzeitige Höhe		
KWKG-Umlage ¹ nach dem Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)	0,277 Cent/kWh	0,33 Cent/kWh
Aufschlag für besondere Netznutzung (§ 19 StromNEV-Umlage ² zuzüglich Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung) ³	1,558 Cent/kWh	1,85 Cent/kWh
Offshore-Netzumlage ⁴ nach § 12 EnFG	0,816 Cent/kWh	0,97 Cent/kWh
Stromsteuer	2,050 Cent/kWh	2,44 Cent/kWh
Konzessionsabgabe, derzeitige Höhe	1,590 Cent/kWh	1,89 Cent/kWh

¹ Mit der KWKG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen.

² Mit der § 19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch reduzierte Netzentgelte anbieten müssen.

³ Enthält neben der § 19 StromNEV-Umlage den ab 01.01.2025 erstmalig anfallenden Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung. Letzterer dient der bundesweit gerechteren Verteilung von Mehrkosten, die in Stromnetzen mit besonders viel Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien entstehen.

⁴ Die Offshore-Netzumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen entstehen sowie u. a. Offshore-Anbindungskosten und weitere Kosten.

1.4 Entgelt für Messstellenbetrieb

	netto	brutto
Messstellenbetrieb	7,80 EUR/Jahr	9,28 EUR/Jahr
(Kosten für die konventionelle Messeinrichtung = Eintarifzähler ⁵)		

Das Entgelt für den **Messstellenbetrieb**⁶ wird zuzüglich zu Arbeits- und Grundpreis berechnet und separat ausgewiesen. Der Preis für den Messstellenbetrieb ergibt sich aus dem Preisblatt für die Nutzung des Elektroenergienetzes der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (Netzbetreiber) und aus dem Preisblatt der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH für den intelligenten Messstellenbetrieb. neu.sw (als Lieferant) ist berechtigt, mit dem grundzuständigen Messstellenbetreiber Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen (iMSys) und modernen Messeinrichtungen (mME) zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber neu.sw (als Lieferanten) abrechnet, soweit neu.sw dabei sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist.

1.5 Umsatzsteuer

Zusätzlich fällt auf die oben ausgewiesenen Nettopreise (sowie etwaige neue Preisbestandteile nach Ziffer 5.1) die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (derzeit: 19 %) an. Ändert sich der Steuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Die Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet.

2 Service

Die Öffnungszeiten unseres Kundenbüros im Marien-Carrée am Marktplatz sowie unseres telefonischen Kundenservices finden Sie unter: www.neu-sw.de/service.

Der technische Entstördienst unter der Rufnummer 0395 3500-111 steht Ihnen 24 Stunden am Tag zur Verfügung.

3 Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

- 3.1 Für die Vor-Ort-Zustellung einer Sperrankündigung berechnen wir 3,77 EUR. Diese Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.
- 3.2 Für die Unterbrechung der Versorgung erstattet der Kunde neu.sw die Kosten, die vom jeweiligen Netzbetreiber für die Unterbrechung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung berechnet werden. Die Kosten der Unterbrechung unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.
- 3.3 Für die Wiederherstellung der Versorgung erstattet der Kunde neu.sw die Kosten, die vom jeweiligen Netzbetreiber für die Wiederherstellung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung in Rechnung gestellt werden, zuzüglich Umsatzsteuer (derzeit: 19 %). Die Kosten der Wiederherstellung sind sofort fällig und vom Kunden, der die Unterbrechung der Anschlussnutzung verursacht hat, zu erstatten.

4 Sonstige Leistungen

Sonstige, nicht mit den Preisen für elektrische Energie abgegoltene Leistungen/Kosten werden entsprechend der Abrechnung des Netzbetreibers gegenüber neu.sw verursachergerecht an den Kunden weiterberechnet.

5 Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen/Preisanpassungen nach billigem Ermessen

- 5.1 Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffer 1 nicht genannten, Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Re-

⁵ Der Netzbetreiber ermittelt dieses Entgelt zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (AReGv), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 AReGv angepassten Erlösobergrenze. Es beträgt derzeit: 9,28 EUR/Jahr (brutto); 7,80 EUR/Jahr (netto).

⁶ neu.sw berechnet die vom Kunden zu zahlenden Entgelte im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelte. Wird ein/e iMSys/mME eingebaut, werden die Kosten für den Messstellenbetrieb entsprechend der veröffentlichten Preisblätter für den Betrieb der/des mME/iMSys durch neu.sw weiterberechnet, sofern eine entsprechende Vereinbarung zwischen Messstellenbetreiber und Lieferant neu.sw getroffen ist. Andernfalls werden die Kosten für den Messstellenbetrieb durch Ihren Messstellenbetreiber direkt mit Ihnen abgerechnet. Eine anderweitige Vereinbarung zur Gewährleistung des Messstellenbetriebs kann durch den Kunden nach § 5 oder § 6 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) erfolgen.

gelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

- 5.2 neu.sw teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe des Entgeltes für den Messstellenbetrieb, die Höhe der Umsatzsteuer sowie zusätzliche Steuern und Abgaben nach Ziffer 5.1 auf Anfrage mit.

Alle früheren Fassungen des Preisblattes verlieren hiermit ihre Gültigkeit.